

Parkgenehmigungen der Zonen 3 und 5 laufen ab

Bewohner mit Hauptwohnsitz und juristische Personen, Selbstständige und Gewerbetreibende der nachfolgend aufgeführten Straßen können ab 2. Dezember 2019 unter Vorlage des Original-Fahrzeugscheines gegen eine Gebühr **von 5 € pro Vierteljahr und pro Parkausweis** (d.h. 40 € für zwei Jahre je Fahrzeug/Parkausweis) beim Bürgeramt, Zimmer 009, neue Parkausweise beantragen. Juristische Personen, Selbstständige und Gewerbetreibende können jedoch nur auf Antrag in schriftlicher Form für maximal fünf Fahrzeuge Bewohnergenehmigungen beantragen. Voraussetzung zur Ausstellung eines Bewohnerparkausweises ist ein Nachweis über die Grüne Umweltplakette zum Befahren der Umweltzone Heidenheim. Dieser ist dem Fahrzeugschein bzw. der Zulassungsbescheinigung zu entnehmen.

Folgende Straßen gehören zum Bewohnergebiet Zone 3:

Albstraße, Am Hohlgraben, Clichystraße 1-109, Darwinstraße, Eichertstraße, Eugen-Jaekle-Platz 37-47, 49, Fritz-Schneider-Straße 1-17, Hellensteinstraße, Hohenstauferstraße, Jägerstraße, Krumme Straße, Leonhardstraße 1-15, Pfauenstraße, Rechbergstraße, Rosensteinstraße, Schloßhaustraße 1-79 (nur ungerade Haus-Nr.), Schloßstraße, Schmale Straße (Privatstraße), Talstraße 1-72, Wagnerstraße, Werner-Walz-Straße 1-18, Wiesenstraße, Zollernstraße 1-32

Folgende Straßen gehören zum Bewohnergebiet Zone 5:

Adlerstraße, Bachstraße, Bergstraße 30-52 (nur gerade Haus-Nr.), Ernst-Degeler-Straße 1-39, Felsenstraße 2-48, Hohentwielweg, Lichtensteinstraße, Ottilienstraße, Panoramaweg 1,3,5, Schnaitheimer Straße 27-57 (nur ungerade Haus-Nr.), Spitalstraße, Zeppelinstraße

Bürgermeisteramt Heidenheim

Gez. Bernhard Ilg, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 30.11.2019